

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 24.03.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Gesetzlich krankenversicherte Beamte: Wie ist der aktuelle Stand?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Das sogenannte Hamburger Modell ist zum 1. August 2018 in Hamburg in Kraft getreten. Unter diesem versteht man eine pauschalierte Beihilfe in Höhe der hälftigen Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung anstelle der aufwendungsbezogenen Beihilfe im Einzelfall. Das Hamburger Modell eröffnet als Wahloption neben dem klassischen Beihilfesystem (individuelle Beihilfe zu Krankheitskosten plus ergänzende Krankenversicherung) den Beamtinnen und Beamten in Hamburg einen pauschalierten monatlichen Zuschuss in Höhe der Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beziehungsweise des Beitrags in der privaten Krankenversicherung (PKV) (Basistarif), wenn sie in der GKV versichert sind beziehungsweise sich bei Eintritt in die Laufbahn dort versichern können oder eine Vollversicherung in der PKV abgeschlossen haben oder abschließen.*

*Das Hamburger Modell schafft kein echtes Wahlrecht. Ein Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte kann nur durch eine Änderung des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) auf Bundesebene erreicht werden. Denn unter anderem ist ein freiwilliger Wechsel in die GKV nur unter den engen Voraussetzungen des § 9 SGB V möglich. Gemäß Drs. 21/15950 hatten im Jahr 2019 1.188 Beamtinnen und Beamte die Pauschale Beihilfe beantragt. Von diesen Personen bekamen 1.015 die Pauschale Beihilfe mit den Februar-Bezügen ausgezahlt.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat bewertet die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe weiterhin positiv. Seit dem Zeitpunkt der genannten Anfrage hat sich die Anzahl der Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die das Angebot nutzen, mehr als verdoppelt. Dies zeigt, dass es Hamburg gelungen ist, ein Modell einzuführen, das für die Beamtinnen und Beamten attraktiv ist und das in der Zwischenzeit von vielen anderen Bundesländern eingeführt beziehungsweise geprüft wird.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Beamte haben die Pauschale Beihilfe beantragt und wie viele bekommen sie aktuell ausgezahlt? Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach aktiven Beamten und Versorgungsempfängern.*

**Antwort zu Frage 1:**

1.857 aktive Beamtinnen und Beamte und 332 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben einen Antrag auf Pauschale Beihilfe gestellt. 1.818 aktive Beamtinnen und Beamte sowie 360 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs-

empfänger erhielten sie im Januar ausgezahlt. Die Differenz bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erklärt sich durch die statistische Erfassung der Anträge bei den zuständigen Behörden, soweit sie in der aktiven Zeit gestellt wurden.

**Frage 2:** *Wie viele Anwärter sind am 1. Oktober 2020 gestartet? Wie viele von ihnen haben die Pauschale Beihilfe beantragt und bekommen sie ausgezahlt?*

**Antwort zu Frage 2:**

Zum 1. Oktober 2020 sind 391 Anwärterinnen und Anwärter eingestellt worden, von denen 60 Personen eine Pauschale Beihilfe beantragt haben und auch ausgezahlt bekommen.

**Frage 3:** *Wie viele Referendare sowie Anwärterinnen und Anwärter sind seit Einführung des Gesetzes in den Laufbahngruppen 1 und 2 eingestellt worden? Wie viele der Kolleginnen und Kollegen haben bislang von der Wahlfreiheit Gebrauch gemacht beziehungsweise wie viele haben einen entsprechenden Antrag gestellt? Wie viele Anträge sind bis dato tatsächlich positiv beschieden worden? Wie viele Anträge sind abgelehnt worden?*

- a) *In der Fachrichtung Bildung?*
- b) *In der Fachrichtung Steuerverwaltung?*
- c) *In der Fachrichtung allgemeine Verwaltung?*
- d) *In der Fachrichtung Justiz?*
- e) *In der Fachrichtung wissenschaftliche Dienste?*
- f) *In der Fachrichtung technische Dienste?*
- g) *In der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste?*
- h) *In der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste?*

**Antwort zu Fragen 3 a) bis 3 h):**

Die Anzahl der Referendare und der Anwärterinnen und Anwärter, der Anträge, der Bewilligungen und Ablehnungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1

<b>Fachrichtung</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anträge</b>	<b>Bewilligungen</b>	<b>Ablehnungen</b>
a) Bildung	2.204	632	632	0
b) Steuerverwaltung	632	129	129	0
c) Allg. Verwaltung	488	132	132	0
d) Justiz	344	12*	12*	0
e) Wissenschaftliche Dienste	0	0	0	0
f) Technische Dienste	72	35	34	1
g) Gesundheits- und soziale Dienste	0	0	0	0
h) Agrar- und umweltbezogene Dienste	0	0	0	0

\* Die Zahl bezieht sich auf die zum 1. Oktober 2020 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat hierzu mitgeteilt, dass das Lohnbuchhaltungssystem den derzeitigen Beihilfestatus abbildet, jedoch nicht die Historie. Hierzu müssten sämtliche Akten händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 4:** *Wie viele Beamtinnen und Beamte haben sich freiwillig gesetzlich krankenversichert?*

**Antwort zu Frage 4:**

Die Art des Krankenversicherungsverhältnisses wird vom Dienstherrn nicht erfasst (siehe Drs. 21/11426).

**Frage 5:** *Erhalten die Beamtinnen und Beamte, die in der GKV versichert sind, zusätzlich zu den Leistungen der GKV eine ergänzende Beihilfe?  
Wenn ja, was für eine?*

*Wenn nein, müssen die Beamtinnen und Beamten, die nicht von der GKV übernommenen medizinischen Leistungen selber tragen?*

**Antwort zu Frage 5:**

Freiwillig GKV-versicherte Beamtinnen und Beamte, die sich nicht für die Pauschale Beihilfe entscheiden, erhalten unter Anrechnung gewährter GKV-Leistungen ergänzende individuell berechnete Beihilfe nach der HmbBeihVO. Eine ergänzende Beihilfe kommt in Betracht für Hörgeräte (§ 11 Absatz 3 HmbBeihVO), Sehhilfen (§ 12 HmbBeihVO) und zahnärztliche Leistungen (§ 7 HmbBeihVO). Verbleibende Aufwendungen müssen von den Beamtinnen und Beamten selbst getragen werden.

**Frage 6:** *Welche Zusatzkosten sind der Stadt Hamburg durch den Mitgliedsbeitrag zur Krankenversicherung entstanden?*

**Antwort zu Frage 6:**

Zusätzliche Kosten durch die Gewährung der Pauschalen Beihilfe können nicht ermittelt werden, da nicht bekannt ist, welche Kosten durch die Gewährung individuell berechneter Beihilfe für die Beamtinnen und Beamten, die sich für die Pauschale Beihilfe entschieden haben, entstanden wären.

**Frage 7:** *Kosten in welcher Höhe sind in den Jahren 2018, 2019 und 2020 durch die Auszahlung der pauschalen Beihilfe entstanden?*

**Antwort zu Frage 7:**

Die Kosten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2

<b>Jahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Ausgaben	441.895 Euro	4.020.059 Euro	5.185.342 Euro